Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhalle in der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 beschließt die Gemeindevertretung Leopoldshagen in ihrer Sitzung am 17.09.2014 nachfolgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Leopoldshagen stellt die gemeindeeigene Turnhalle der Kleinen Grundschule auf dem Lande Dritten auf Antrag zur Verfügung. Schulische Belange haben Vorrang vor jeder außerschulischen Benutzung.
- (2) Dritte im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - Gruppe A: Leopoldshagener, Mönkebuder und Grambiner Sportvereine und Sportverbände, die einem eingetragenen Verein angehören;
 - Gruppe B: Auswärtige Sportvereine, Sportverbände, sporttreibende Gruppen und Interessengemeinschaften, gewerbliche Nutzer

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Vergabe von Benutzungszeiten erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch die Gemeindevertretung. Kurzfristige Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Es wird ein jährlicher Hallennutzungsplan durch die Gemeindevertretung aufgestellt.
- (2) Im Antrag müssen der Zweck der Benutzung, Zeitumfang sowie die Aufsichtsperson enthalten sein.
- (3) Es wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Leopoldshagen und den Nutzern der Gruppe A und B geschlossen.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Benutzung der Turnhalle ist entgeltpflichtig. Für die Entrichtung des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner/Verantwortliche zuständig (Entgeltpflichtiger). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 (Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhalle der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen).
- (2) Reine Kinder- und Jugendgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- (3) Auf Antrag kann das Entgelt für die Benutzung der Turnhalle bei öffentlichen Wettkämpfen mit überregionalem Charakter zu 50 % ermäßigt werden.

§ 4 Vorschriften

- (1) Die jeweils geltende Hallenordnung der Turnhalle ist einzuhalten. Die Hallenordnung wird durch die Gemeindevertretung erlassen.
- (2) Bei Verstoß gegen diese Hallenordnung sowie bei Nichtzahlung des Entgeltes nach dieser Satzung erlischt das Recht auf die weitere Turnhallenbenutzung.
- (3) Die Benutzung der Turnhalle für Gemeindezwecke hat Vorrang.

§ 5 Haftung und Versicherung

- (1) Die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Gruppen haften für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten entstehen. Dem Verschulden der Gruppe steht das ihrer Mitglieder gleich. Sie tragen im Schadensfall die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Gruppen stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die anlässlich ihrer Tätigkeit oder auf Grund deren Folgen von anderer Seite gegen die Gemeinde als Eigentümerin der überlassenen Turnhalle erhoben werden. Auftretende Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Turnhalle ist durch die Gemeinde angemessen gegen die Risiken, Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert. Ebenso das gemeindeeigene Inventar. Die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Gruppen haben das durch sie eingebrachte Inventar eigenstädig, angemessen, insbesondere auch gegen Einbruch-, Diebstahlund Vandalismusschäden, zu versichern. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Versicherungspolice zu verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshagen, den 18.09.2014

Hackbarth Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhalle der Kleinen Grundschule auf dem Lande in Leopoldshagen

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Pkt. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leopoldshagen vom 17.09.2014 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Objekt

Im Sinne der Entgeltordnung ist das Objekt die Turnhalle der Kleinen Grundschule auf dem Lande in Leopoldshagen.

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhalle in der Grundschule Leopoldshagen wird von der Gemeinde ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Verein bzw. Nutzer, welcher die Nutzung der Turnhalle beantragt und einen Nutzungsvertrag unterzeichnet hat.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten ist das sich aus § 4 ergebene Entgelt zu entrichten. Der Entgeltschuldner erhält im Nutzungsvertrag die Angabe der Zahlungsfrist.
- (2) Die Entgelte für die dauernde Benutzung durch Vereine der Gruppe A (Satzung) sind am Ende des Jahres zu entrichten.
- (3) Die Entrichtung der Entgelte für die Nutzung der Gruppe B werden vertraglich im Nutzungsvertrag festgehalten und sind auch so zu zahlen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

(1) Für alle Nutzer der Gruppe B Auswärtige Sportvereine und Verbände, Interessengemeinschaften, gewerbliche und private Nutzer

100% Entgelt pro Zeitstunde gerundet in € je angefangene Stunde: 10,00 €

- (2) Für alle Nutzer der Gruppe A Sportverbände und Vereine aus Leopoldshagen, Grambin und Mönkebude
 - a) zahlen bei einmaliger wöchentlicher Nutzung ein Jahresentgelt in Höhe von 40,00 €.
 - b) zahlen bei mehrmaliger wöchentlicher Nutzung ein Jahresentgelt in Höhe von 50,00 €

c) zahlen bei unterjähriger Nutzung die Hälfte des Jahresentgeltes aus den Punkten 2a und 2b

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshagen, den 17.09.2014

Hackbarth Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrensund Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.